



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

BSH · Postfach 30 12 20 · 20305 Hamburg

Offshore-Windpark Delta Nordsee GmbH
c/o E.ON Climate & Renewables Central Europe GmbH
Denisstraße 2
80335 München

Dienstsitz Hamburg

Änderungsbescheid

Terminbestimmung für den Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung von 47 Windenergieanlagen (WEA) des Offshore Windparks (OWP) „Delta Nordsee 1“

Auf Antrag der Genehmigungsinhaberin Offshore-Windpark Delta Nordsee GmbH, c/o E.ON Climate & Renewables Central Europe GmbH, Denisstraße 2, 80335 München, vom 05.12.2011, hier eingegangen am 06.12.2011, wird gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres (Seeanlagenverordnung – SeeAnIV) vom 23.01.1997 (BGBl. I S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), der Zeitpunkt, bis zu dem der Beginn der Bauarbeiten für die Installation von 47 WEA des Offshore Windparks „Delta Nordsee 1“ zu erfolgen hat, bis zum

30. Juni 2015

verlängert.

Entsprechend wird die Nebenbestimmung Nr. 23 Satz 1 zum Genehmigungsbescheid vom 11.02.2005 neu gefasst.

Die Nebenbestimmung Nr. 23 Satz 1 des Genehmigungsbescheides – in der geänderten Fassung vom 14.08.2007 – lautete bisher:

„Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2011 mit den Bauarbeiten für die Installation der Anlagen begonnen wird.“

Die Nebenbestimmung Nr. 23 Satz 1 lautet nunmehr:

„Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 30.06.2015 mit den Bauarbeiten für die Installation der Anlagen begonnen wird.“

Die Neufestsetzung des in der Nebenbestimmung Nr. 23 Satz 1 genannten Termins steht unter folgenden auflösenden – bis auf lfd. Nr. 3 -

Datum

20.12.2011

Durchwahl

+ 49 (0) 40 3190 - 3583

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

5111/Delta Nordsee

1/Vollzug/ 11 M5382

Bernhard-Nocht-Str. 78

20359 Hamburg

Tel.: + 49 (0) 40 3190 – 0

Fax: + 49 (0) 40 3190 – 5000

posteingang@bsh.de

www.bsh.de

Bankverbindung:

Bundeskasse Kiel

zugunsten BSH

Deutsche Bundesbank

BLZ 210 000 00

Kto.-Nr. 210 010 30

IBAN:

DE42 2100 0000 0021 0010 30

BIC: MARKDEF1210

Bedingungen, die jeweils als Verfahrensschritte von der Genehmigungsinhaberin bis zu dem genannten Datum zu erfüllen sind.



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Ifd. Nr.	Verfahrensschritt	Spätestes Datum
1	Geeigneter Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen einer bedingten Netzanbindungszusage	01.06.2012
2	Geeigneter Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen einer unbedingten Netzanbindungszusage	01.12.2012
3	Einreichung eines Untersuchungskonzeptes für die ausstehenden Untersuchungen gem. StUK (3. Untersuchungsjahr)	30.09.2013
4	Einreichung des Basic Design gemäß Standard Konstruktion	01.02.2014
5	Geeigneter Nachweis ausreichender Kapazitäten für die Spannungstransformation auf der Offshore Seite (parkinterne Umspannplattform)	01.03.2014
6	Geeigneter Nachweis der Verfügbarkeit von 47 Fundamenten zum Baubeginn 2015	30.06.2014
7	Geeigneter Nachweis der Verfügbarkeit der Kabel für die parkinterne Verkabelung	30.06.2014
8	Geeigneter Nachweis der Verfügbarkeit von 47 WEA-Türmen einschließlich Gondeln und Turbinen	30.06.2014

Von den einzelnen Terminen kann auf vorherigen Antrag abgewichen werden, wenn die Abweichung nicht der Genehmigungsinhaberin zuzurechnen ist. Bereits erfüllte Verfahrensschritte werden bei der Entscheidung über die Verlängerung berücksichtigt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Ein Kostenbescheid ergeht gesondert.

Begründung:

I.

Die o.g. Genehmigung (Az. 8086.01/ENOVA Offshore North Sea Windpower/Z 1106) vom 11.02.2005 stand unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum 01.07.2008 mit den Bauarbeiten für die Installation der Anlagen begonnen werden muss (siehe Nr. 23 Satz 1 der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides). Mit Änderungsbescheid vom 14.08.2007 wurde eine Fristverlängerung für den Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung des Offshore-Windparks "Delta Nordsee 1" bis zum 31.12.2011 beschieden.

Die Genehmigungsinhaberin hat mit Schreiben vom 05.12.2011, hier eingegangen am 06.12.2011, rechtzeitig den Antrag gestellt, den Termin für den spätesten Baubeginn der Bauarbeiten auf den 30.06.2015 zu verschieben. Sie trug im selben Schreiben nachvollziehbar vor, dass ein ernsthafter Realisierungswille vorhanden ist. Hiervon zeugen nicht nur

der dargelegte Personalaufbau, die Beteiligung an dem Forschungsprojekt „Evaluation von Systemen zur Rammschallminderung an einem Offshore-Testpfahl“ (ESRa) oder das langjährige Chartern eines hochspezialisierten Installationsschiffes.

Vielmehr wurde auch der im ersten Verlängerungsbescheid vom 14.08.2007 aufgeführte Verfahrensschritt der Vorlage einer Design Basis mit einem darauf aufbauenden Vorentwurf gemäß Standard Konstruktion bis zum 31.12.2010 rechtzeitig erfüllt.

Gleichzeitig wird derzeit die notwendige Baugrundhauptuntersuchung durchgeführt, welche nicht nur mit einem hohen logistischen, sondern auch finanziellen Aufwand verbunden ist.

Abschließend belegen insbesondere die von der GenehmigungsinhaberIn selbst genannten Terminierungen für die Aufstellung des mitverfügten Meilensteinplans, dass die Fortentwicklung des Projekts nachhaltig betrieben werden soll. Insbesondere die beiden im Jahr 2012 anstehenden Meilensteine zu den laufenden Nrn. 1 und 2 – Geeigneter Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen einer bedingten und unbedingten Netzanbindungszusage zum 01.06.2012 beziehungsweise 01.12.2012 – bringen die notwendige Bestimmtheit mit sich, dass die GenehmigungsinhaberIn alsbald ihren ernsthaften Realisierungswillen erneut unter Beweis zu stellen hat.

II.

Eine Neufestsetzung des Termins für den Beginn der Bauarbeiten für die Installation der Anlagen wurde nach ausführlicher Prüfung der Sachlage gemäß § 4 Absatz 3 SeeAnIV unter den o.g. Bedingungen ausgesprochen.

Zunächst dient die Festlegung eines Termins für den Beginn der Errichtungsarbeiten dazu, eine exklusive Flächenreservierung ohne den ernstesten, nachvollziehbaren Willen zur Realisierung des Vorhabens auszuschließen. Diesem Instrument kommt gerade in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) eine besondere Bedeutung zu. Da der Staat hier keine Eigentumsrechte sichern kann und die so entstehenden Konkurrenzverhältnisse von der Seeanlagenverordnung in § 5 Absatz 1 nach dem Prioritätsprinzip aufgelöst werden, ist einem Antragsteller die „Sicherung“ einer Fläche mit dem einhergehenden Ausschluss von Mitbewerbern mit verhältnismäßig geringem Aufwand möglich. Hier gebietet es das erklärte Interesse des Staates an einer Nutzung der Energieressourcen in der AWZ und insbesondere der Offshore-Windenergie durch geeignete Verfahren und Termine dafür zu sorgen, dass die mit der Genehmigung eröffnete Möglichkeit der Ressourcennutzung entweder realisiert oder anderen Wettbewerbern auf dieser Fläche die Möglichkeit der Nutzung eingeräumt wird. Die Möglichkeiten dafür hat der Gesetzgeber mit § 4 SeeAnIV geschaffen.

Die Termine werden dabei unter Berücksichtigung des vom Antragsteller aufgestellten Zeitplans für die Realisierung sowie der zu erwartenden technischen und logistischen Schwierigkeiten gewählt. Die dabei zu treffenden Prognoseentscheidungen sind mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, so dass auch Gesetzgeber in § 4 Absatz 3 SeeAnIV ausdrücklich die Möglichkeit der „wiederholten Verlängerung“ vorgesehen hat.



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

§ 4 Absatz 3 SeeAnIV in der nunmehr geltenden Fassung findet auch Anwendung. Zwar bestimmt § 16a Absatz 1 SeeAnIV:

„Vor dem 26. Juli 2008 beantragte Genehmigungen werden nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum Ablauf des 25. Juli 2008 geltenden Fassung zu Ende geführt, sofern die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens im Sinne des § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und § 2a dieser Verordnung erfolgt ist.“

Hier ist vom Ordnungsgeber jedoch allein beabsichtigt, mit Blick auf Konkurrenzsituationen und Vertrauensschutzerwägungen Verzerrungen im Verfahren bis zur Genehmigungserteilung zu vermeiden und so die mögliche unangemessene Benachteiligung einzelner Antragsteller auszuschließen. Unterschiedliche Regelungen für bereits bestehende Genehmigungen und deren Vollzug wollte der Gesetzgeber ersichtlich nicht schaffen.

Im gegenständlichen Vorhaben hat die Genehmigungsinhaberin detailliert dargelegt und glaubhaft gemacht, welche Realisierungsschritte nunmehr ernsthaft geplant seien.

Der Behörde liegen somit keine belastbaren Hinweise oder Tatsachen dafür vor, dass die Genehmigungsinhaberin mit der Fristverlängerung lediglich die Reservierung der Fläche verfolgt, ohne dabei eine konkrete Realisierungsabsicht zu haben.

Anhaltspunkte für eine wesentliche Änderung weiterer der bisherigen Genehmigung zugrunde liegender Entscheidungsgrundlagen sind der Behörde nicht ersichtlich.

Dem Antrag der Genehmigungsinhaberin auf Neufestsetzung des Termins wird daher entsprochen.

Gleichzeitig ist es der Behörde mit zunehmender Konkretisierung von Offshore- Windenergieprojekten möglich und im Sinne der oben dargelegten grundsätzlichen Erwägungen zur Festlegung zeitlicher Vorgaben auch geboten, die weitere Verschiebung an Bedingungen zu knüpfen. Bei der Aufstellung der Bedingungen habe ich die Angaben aus dem o.g. Antrag vom 05.12.2011 zugrunde gelegt.

Es ist davon auszugehen, dass bei bestehender Realisierungsabsicht die dargelegten Bedingungen von der Genehmigungsinhaberin ohnehin erfüllt werden müssen, so dass sich insoweit keine unverhältnismäßigen Mehrbelastungen ergeben.

Die Termine für die Meilensteine wurden von der Antragstellerin selbst vorgeschlagen und nach Abstimmung mit dieser geringfügig angepasst. Der Festlegung eines – auch aus Sicht der Antragstellerin grundsätzlich realisierbaren - frühzeitigeren Termins für den Baubeginn und somit mittelbar auch für die einzelnen Meilensteine ab der lfd. Nr. 3 stehen entsprechende Angaben des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers entgegen. Nach Auskunft des Übertragungsnetzbetreibers – insbesondere durch ein Rundschreiben der TenneT TSO GmbH vom 04.08.2011 sowie ein Schreiben vom 07.11.2011 u.a. an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – liege die Realisierungszeit für die Einrichtung notwendiger



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Netzanbindungen für Offshore Windparks derzeit bei circa 45 bis 50 Monaten ab Vergabe. Diese Vorgaben hat die Antragstellerin ihren vorgeschlagenen, einzelnen Meilensteinen insoweit zugrunde gelegt, dass von 35 Monaten zu der Herstellung einer Netzanbindung ausgegangen wird.

Sollten die Meilensteine zu dem jeweils angegebenen Datum nicht erfüllt sein, besteht in der Regel die begründete Vermutung, dass keine auf das Jahr 2015 gerichtete Realisierungsabsicht mehr vorliegt, so dass eine weitere Belegung der Fläche durch die Genehmigungsinhaberin aus den oben genannten Gründen bereits schon vor Ablauf der Verlängerungsfrist nicht mehr tragbar wäre.

Die Nichteinhaltung einer Bedingung (Meilenstein) führt – bis auf den Meilenstein zu der lfd. Nr. 3 - zum Eintritt der auflösenden Wirkung, soweit nicht einem vorherigen Antrag der Genehmigungsinhaberin auf weitere Terminverschiebung vor Ablauf entsprochen wurde.

Zur Möglichkeit des Abweichens von Terminen:

Von den Bedingungen kann abgewichen werden, wenn der Grund für die Abweichung nicht der Genehmigungsinhaberin zuzurechnen ist. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn Schlechtwetterperioden den Baubeginn verzögern. Der Genehmigungsinhaberin zuzurechnen sind aber solche Umstände, die typischerweise die Unwägbarkeiten unternehmerischen Handelns ausmachen (etwa Sicherstellung der Finanzierung und Logistik etc.). Diese können bei einer Entscheidung über die weitere Verlängerung nicht zugunsten der Genehmigungsinhaberin berücksichtigt werden, zumal dies dazu führen würde, dass die Fläche anderen Marktteilnehmern weiter vorenthalten bleibt. Insbesondere obliegt es der Genehmigungsinhaberin auch, in zumutbarer Weise rechtliche Ansprüche gegen Dritte zu verfolgen.

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Abweichung von den Bedingungen wird berücksichtigt werden, ob bereits Bedingungen erfüllt sind. Sollten etwa wesentliche Verfahrensschritte bereits durchgeführt worden sein, wäre dies bei der Entscheidung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Der Antrag auf Verschiebung einzelner Termine ist mit nachvollziehbaren, prüffähigen Unterlagen rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Monate) vor Terminablauf einzureichen, so dass der Antrag vor Ablauf des Termins beschieden werden kann.

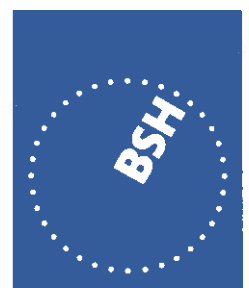
Zu den Meilensteinen im Einzelnen:

Zu 1:

Vor dem Hintergrund der Netzanbindungskriterien des Positionspapiers der Bundesnetzagentur zur Netzanbindungsverpflichtung gemäß § 17 Abs. 2a EnWG hat die Genehmigungsinhaberin zur Darlegung ihrer ernsthaften Realisierungsabsicht einen geeigneten Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen einer bedingten Netzanbindungszusage bis zum 01.06.2012 beim BSH zu erbringen.



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Zu 2:

Hier gilt das zu 1. ausgeführte entsprechend für die unbedingte Netzanbindungszusage. Der geeignete Nachweis ist bis zum 01.12.2012 beim BSH zu erbringen.

Zu 3:

Es ist ein Untersuchungskonzept vorzulegen, auf dessen Grundlage der Genehmigungsinhaber ein Untersuchungsrahmen aufgegeben wird. Die Vorlage hat rechtzeitig vor Beginn der Untersuchungen zum dritten Untersuchungsjahr zu erfolgen. Die Nichteinhaltung dieses Meilensteins führt nicht – abweichend zu den übrigen Meilensteinen – zum Eintritt der auflösenden Wirkung.

Zu 4:

Die Freigabe der grundlegenden Entwurfsplanung (Basic Design) erfolgt gemäß Standard Konstruktion mindestens ein Jahr vor Errichtung der Anlage. Nach der Erfahrung der Genehmigungsbehörde bedingen solche Unterlagen regelmäßig einen hohen Prüfaufwand und ggf. nochmals zu prüfende Korrekturen, so dass ein Vorlauf von mehreren Monaten zur Prüfung angemessen ist.

Zu 5

Der Nachweis, dass bis zum Baubeginn ausreichende Kapazitäten für die Spannungstransformation auf der Offshore Seite vorhanden sein werden, ist – wegen der langen Vorlaufzeiten auch bereits deutlich vor Errichtung der WEA Türme und Turbinen – notwendig, um die ernsthafte Realisierungsabsicht zu dokumentieren. Ohne entsprechende Errichtungen ist ein Bau des eigentlichen Windparks nicht zu erwarten. Der Nachweis kann mit der Vorlage entsprechender Verträge mit Lieferanten einzubauender Großkomponenten, durch Vorlage von Verträgen mit Firmen, denen die Montage obliegt, oder eine Bestätigung des Übertragungsnetzbetreibers geführt werden.

Zu 6:

Die Genehmigungsinhaberin führt aus, dass sie am Ende des zweiten Quartals 2015 mit der Errichtung der Fundamente beginnen will. Aufgrund des erfahrungsgemäß langen Vorlaufs für die Bestellung von Großkomponenten ist nicht davon auszugehen, dass ein rechtzeitiger Baubeginn möglich sein wird, wenn die Genehmigungsinhaberin nicht spätestens ein Jahr vor Baubeginn nachweisen kann, dass für die Errichtung des Windparks Fundamente zur Verfügung stehen. Der Nachweis kann z.B. durch die Vorlage verbindlicher Lieferverträge erfolgen.

Zu 7:

Hier gilt das zu 6. ausgeführte entsprechend. Von einem Baubeginn zum Ende des zweiten Quartals 2015 ist nicht auszugehen, wenn die Lieferung der Verkabelung ein Jahr zuvor noch nicht gesichert ist.

Zu 8:

Die Erfahrung zeigt, dass für die Lieferung von Windenergieanlagen regelmäßig lange Vorlaufzeiten zu berücksichtigen sind. Sollte bis zum

30.06.2014 kein Nachweis möglich sein, dass die Lieferung einer zureichenden Anzahl von WEA erfolgen wird, ist nicht davon auszugehen, dass der Genehmigungsinhaber ein rechtzeitiger Baubeginn möglich sein wird. Selbst für den Fall, dass auch ein kurzfristiger Vertragsschluss möglich sein kann, ist es unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung bloßer Flächensicherung nicht unverhältnismäßig, frühzeitig den Nachweis ernstere Bauabsichten zu verlangen. Der Nachweis kann zum Beispiel durch die Vorlage verbindlicher Liefer- und Montageverträge erfolgen.



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Str. 78, 20359 Hamburg, einzulegen.

Hamburg, den 20.12.2011

Im Auftrag


Helms

The official seal of the Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie is circular and blue. It features a central eagle with spread wings, perched on a globe. The text 'BUNDESAMT FÜR SEESCHIFFFAHRT UND HYDROGRAPHIE' is written around the perimeter of the seal, and the number '26' is at the bottom.